

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SnackPartners GmbH

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern und Unternehmen, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen.

2. Davon abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Käufers werden hiermit von uns ausdrücklich widersprochen. Von uns schriftlich anerkannte, abweichende und zusätzliche Bedingungen sind nur für den jeweiligen Einzelvertrag bindend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

II. Angebot, Auftragsbestätigung

1. Alle Angebote erfolgen freibleibend. Soweit unser Angebot keine Bindungsfrist enthält, sind wir 30 Tage ab Ausstellungsdatum daran gebunden. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

2. Vertragsgrundlage und maßgebend für den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Mehraufwand aufgrund nachträglicher Änderungswünsche des Käufers, Anweisung des Käufers oder fehlender Anweisungen des Käufers, ist von diesem gesondert zu ersetzen.

III. Preise, Preisanpassung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Preise und Bedingungen. Die Preise verstehen sich, falls keine andere Preisstellung vereinbart und von uns schriftlich bestätigt wird, ab Werk einschließlich Verpackung. Die Preise verstehen sich rein netto.

IV. Lieferung/Lieferfristen/Verzug

1. Maß-, Gewichts- und sonstige Leistungsangaben sowie Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Teillieferungen unsererseits sind zulässig

2. Soweit kein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, beginnen die Lieferfristen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und sobald alle erforderlichen Informationen vorliegen.

3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung am Lieferwerk oder Verkaufslager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

4. In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Vertragspartner und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Vertragspartner zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

V. Versand / Gefahrübergang / Lagerung

1. Der Versand erfolgt an den Bestimmungsort des Käufers. Wir sind berechtigt, jeweils die nach unserem Ermessen günstigste Versandart zu wählen. Ist eine besondere Versandart vereinbart, trägt der Käufer die entstandenen Mehrkosten wie Expressgebühren, Rollgeld für Zustellung am Bestimmungsort etc. Etwa von uns bei dem Versand verwendete Eigenpaletten, die in unserem Eigentum stehen, bleiben unser Eigentum und sind vom Käufer innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Lieferung kostenfrei zurückzugeben. Werden Paletten entweder nicht, nicht fristgerecht oder beschädigt bzw. geringerwertig zurückgegeben, können wir ohne konkreten Nachweis der Höhe des Schadens Wertersatz von pauschal 10,00 € pro Palette verlangen und die Rücknahme ablehnen.

2. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, geht die Gefahr, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über.

3. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach

unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis wird bei Versendung der Waren bzw. nach Mitteilung der Versandbereitschaft, sollte die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden können, fällig, es sei denn die Vertragspartner haben etwas anderes vereinbart oder unsere Rechnung enthält eine abweichende Regelung. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.

2. Berechnung und Inkasso unserer Forderungen erfolgen durch die Firma SnackPartners GmbH, Wiesentheid, im eigenen Namen (Inkassoession). Zahlungen werden auf die jeweils älteste noch offen stehende Forderung verrechnet. Schecks gelten erst mit dem Tage der Valutierung der Bankgutschrift als bezahlt. Unbare Zahlungen, auch wenn sie an Dritte geleistet werden, führen erst zum Erlöschen unserer Forderungen, wenn der Rechnungsbetrag einem unserer Konten gutgeschrieben ist.

3. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; das Gleiche gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

4. Der Käufer kommt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. außerdem sind wir berechtigt, sofortige Begleichung aller offen stehenden Forderungen, auch insoweit diese noch nicht fällig sind, ohne jeden Abzug zu verlangen. Hinsichtlich ganz oder teilweise noch nicht ausgeführter Verträge sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu verweigern oder Zahlung im Voraus oder eine uns genügende Sicherheit zu verlangen, ohne dass es einer Mahnung oder Gewährung einer Nachfrist bedarf. Dasselbe gilt, wenn uns über die Kreditverhältnisse eines Käufers Mitteilungen zugehen, die zu begründeten Befürchtungen Anlass geben.

5. Wir sind berechtigt weitere Abholungen oder Lieferungen auszusetzen, bis die Zahlung in voller Höhe eingegangen ist, unabhängig davon, ob solche Abholungen oder Lieferungen Teil desselben Auftrages oder anderer Aufträge sind.

6. Käufer, mit denen wir nicht in laufender Geschäftsbeziehung stehen, erhalten Ware nur gegen Vorauszahlung. Soweit wir landebankfähige Wechsel entgegennehmen, berechnen wir die üblichen Bankdiskontspesen. Skonto wird bei Zahlung mit Wechseln in keinem Falle gewährt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen bzw. bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

2. Der Käufer ist widerruflich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer jedoch nicht gestattet.

3. Die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns ab. Die Abtretung dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Die Einziehungsermächtigung erlischt mit Stellung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Drittschuldner anzugeben. Wir sind berechtigt, den Eigentumsvorbehalt und die Abtretung anzuzeigen.

4. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

5. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o. ä.) insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

VIII. Gewährleistung

1. Der Kaufgegenstand ist vertragsgemäß, wenn er im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Beschaffenheit oder Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Eine unerhebliche Abweichung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Abweichungen von der erstellten Spezifikation keinen Einfluss auf den wirtschaftlichen Einsatz der von uns gelieferten Waren haben.

2. Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung gerügt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist. Wir

haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

3. Bei Vorliegen eines Sachmangels oder einer nicht unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Spezifikation können wir nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Käufers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, kann uns der Käufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Abschnitt IX. bleibt unberührt.

IX. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

4. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, verjähren Mängelansprüche und vertragliche Ansprüche, die dem Käufern gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen in Fällen der groben Fahrlässigkeit, des Vorsatzes, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Nachbesserung und Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

X. Abtretungsverbot

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

XI. Markenschutz

Die von uns vertriebenen Erzeugnisse dürfen nur in den unveränderten Original-Packungen weiterverkauft werden.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Im Übrigen sind alle Bestimmungen im Sinne einer geltungserhaltenden Restriktion so auszulegen, dass ihre vollständige Unwirksamkeit soweit wie möglich vermieden wird.

XIII. Datenspeicherung

Unter Beachtung des Bundes-Datenschutzgesetzes speichern und verarbeiten wir in unserem Unternehmen die notwendigen Daten, die uns im Rahmen der Geschäftsverbindung von unseren Kunden bekannt werden.

XIV. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, einschließlich der Klagen im Urkunden- und Wechselprozess, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist für beide Teile Wiesentheid. Wir sind berechtigt auch am Sitz des Käufers zu klagen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen von 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf“ [CISG].